

Jürgen Münch

Chancengleichheit in der Differenz.

Zur überfälligen Neuorientierung der Lehrerbildung auf ein inklusives Bildungssystem¹

Von einer breiteren Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat der Bundesrat zu mitternächtlicher Stunde am 19. Dezember 2008 der Ratifizierung der "UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD" (UN-Convention 2006) ohne Aussprache zugestimmt – die schriftlichen Voten der Abgeordneten wurden lediglich zu Protokoll gegeben. Auch die erziehungswissenschaftlichen und sonderpädagogischen Fakultäten in Deutschland haben hiervon bislang nur in begrenztem Maße Kenntnis genommen. Dies ist angesichts der gefestigten organisatorischen und konzeptionellen Aufteilung allgemeinpädagogischer und sonderpädagogischer Verantwortlichkeiten für Mainstream und Sonderbeschulung in einem selektiven und separierend gegliederten Bildungssystem mit dem je entsprechenden Selbstverständnis der beteiligten Professionen nicht erstaunlich. Im Gegensatz zu dieser schwach ausgeprägten Wahrnehmung der UN-Konvention geht mit ihrer Ratifizierung erheblicher rechtlicher sowie politischer Veränderungsbedarf einher. Dies gilt nicht nur für den hier thematisierten Bereich von Schule und LehrerInnenbildung, sondern für alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens, da es sich um eine fokussierte Aktualisierung der Allgemeinen Menschenrechte (1948) handelt.

1. Was ist das „Neue“ der UN-Konvention?

Die UN-Convention 2006 - als Behindertenrechtskonvention (BRK) nach Ratifizierung durch den Bundesrat im Bundesgesetzblatt am 31.12.2008 veröffentlicht und seit dem 26.3.2009 in Deutschland völkerrechtlich bindend - ist wesentlich auf Betreiben und unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in einem mehrjährigen Prozess von 2002-2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York erarbeitet worden (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 2009a, S. 8ff.). Während vorangegangene Dokumente vorrangig vom Gedanken der Fürsorge bestimmt waren, ist dies das erste internationale Dokument der UN, welches zu Fragen der Behinderung bzw. Behindertenpolitik in allen Bereichen durchgehend aus der Perspektive der Menschenrechte argumentiert. Die Konvention kann als Konsenspapier der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Selbstvertretungen sowie als Kompendium des aktuellen weltweiten Wissens zu den Vorstellungen, Qualitätsmaßstäben und vor allem Rechten gelesen werden, welche Menschen mit Behinderungen bezogen auf ihre Lebensumstände und Bürgerrechte haben und einfordern. Die Artikel der Konvention haben nicht lediglich Empfehlungs-, sondern Rechtscharakter. Die Einhaltung kann gemäß dem ebenfalls ratifizierten Zusatzprotokoll von Einzelpersonen und Rechtspersonen eingefordert werden und wird bei regelmäßiger Berichtspflicht der Unterzeichnerstaaten von nationalen Kontrollgremien und einem internationalen Ausschuss in Genf beaufsichtigt.² Als rechtsverbindliche Textgrundlagen gelten neben dem englischen Originaltext die arabische, chinesische, französische, russische, und spanische Übersetzung

2. Wie ist die Universität tangiert? Welche Fakultäten sind betroffen?

Im Kern geht es in der UN-Konvention um Fragen der rechtlichen Gleichstellung, Antidiskriminierung und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Die Universität als öffentliche Institution ist so auch mit *allen* Fakultäten gemäß Art. 8 der Konvention (Bewusstseinsbildung) verpflichtet, „*sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen*“, um sowohl in Bezug auf ein Umdenken einen entsprechenden hochschulinternen und öffentlichen Diskurs im Sinne der Artikel der UN-Konvention aktiv zu initiieren als auch diese Artikel in Forschung und Lehre bzw. in der Ausbildung in *allen* Fakultäten und allen Studiengängen zu berücksichtigen.

3. Welche Bezüge gibt es zu Schule und Lehrerbildung?

Neben Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und Artikel 9 (Zugänglichkeit/Barrierefreiheit) ist auf Artikel 24 (Bildung) zu verweisen. Artikel 24, der nachstehend in Auszügen zitiert ist, enthält die rechtsverbindliche Verpflichtung der ratifizierenden Staaten zur Gewährleistung eines chancengleichen, inklusiven Bildungssystems ("*on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels*") mit der entsprechenden Neuorientierung von Schulen und LehrerInnenbildung an dieser Zielvorgabe. Zu betonen ist, dass die Argumentation vorrangig nicht schulorganisatorischer oder bildungspolitischer Art ist, sondern normativ an Art. 26 (Recht auf Bildung) der Allgemeinen Menschenrechte von 1948 orientiert ist. Im Sinne einer zur Realisierung der Rechte notwendigen und konkretisierenden Differenzierung für Personen mit Behinderungen - ähnlich wie für Kinder und Frauen in vorangehenden Dokumenten - ist die Argumentationsperspektive die der Gleichberechtigung.³ Die Organisationsfrage ist abhängig davon in den Vertragsstaaten ggf. neu zu beantworten. Die neue Rechtslage erfordert, in allen

¹ Redaktionsstand Juli 2011. Online unter URL: <http://www.inkoe.de>

² Online unter URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/un-behindertenrechtskonvention.html>

³ Zum Recht auf Bildung vgl. Fechner (2009); zur Universalisierung und Vervielfachung der Menschenrechte vgl. Bobbio (1998, S. 63 ff.)

Bundesländern Transformationsgesetze und Aktionspläne für alle Ebenen des Bildungssystems zu beschließen, die diese Neuorganisation ermöglichen (Deutsche Unesco-Kommission, 2011).

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006⁴

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen ...

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...
- ...
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; ...

Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr.35 veröffentlicht 31.12.2008, Auszug

Article 24 Education

(1) States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels ...

(2) In realizing this right, States Parties shall ensure that:

- a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability...
- ...
- d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education; ...

UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 2006

Artikel 24 Schule (Leichte Sprache)

Alle Kinder sollen in die gleichen Schulen gehen.
Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder
sollen gemeinsam lernen.
Es soll keine Sonder-Schulen geben.

Manche Kinder brauchen viel Unterstützung.
Das geht auch in der Schule für alle.

Leichte Sprache. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 2009 a



4. Welche Folgerungen ergeben sich für die Studiengangsplanungen bezogen auf alle Lehrämter?

Der Artikel 24 der UN-Konvention steht hinsichtlich der bildungspolitischen Konkretisierung und Implementierung eines "inclusive education system at all levels" in der Kontinuität der vorhergehenden Erklärungen der UN (u.a. Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities, 1993) bzw. der Unesco.

Vorgaben von UN und Unesco. Mit den Zielvorstellungen "Education for All" in der Erklärung der Unesco World Conference, Jomtien (1990) und "Inclusion" im Unesco Statement on Special Needs Education, Salamanca (1994) ist das Konzept "Inclusive school" explizit verbunden (vgl. Münch 1997; 2001). Bezieht sich Inklusion bzw. Exklusion in der Salamanca-Erklärung vorrangig und weitgefasst auf alle SchülerInnen mit "Special Educational needs" (SEN)⁵ - dies schließt verschiedene Differenz- und Ungleichheitslinien wie beispielsweise Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Identität, Behinderung oder soziale Lage (vgl. auch AGG, 2006) ein -, so ist die Perspektive der UN-Konvention vor allem

⁴ Die Diskussion um die deutsche Übersetzung der Begrifflichkeit "inclusive education system" als „integratives Bildungssystem“ wird an dieser Stelle nicht aufgenommen; vgl. dazu: Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoringstelle, 31.03.2011, S. 4; verwiesen sei auch auf Fink (2009), Münch (2003), Wocken (2009) sowie auf die alternative deutsche ‚Schattenübersetzung‘ (Netzwerk Artikel 3, 2009). Die Kultusministerkonferenz hat mittlerweile in ihren Empfehlungen ihren Sprachgebrauch angepasst: „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (Empfehlung der KMK v. 12.03.2011).

⁵ Der Begriff SEN ist bereits 1978 mit dem Warnock-Report in die internationale Diskussion gebracht worden; die deutschen Ableitungen („Sonderpädagogischen Förderbedarf“, „Förderschwerpunkte“) heben die angestrebte Dekategorisierung tendenziell wieder auf.

auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit Behinderung und Benachteiligung gerichtet: Abbau von Barrieren (Accessibility), Ermöglichung von selbstbestimmter Teilnahme (Living independently) und gleichberechtigter Teilhabe (Participation) in schulischen sowie anderen sozialen Feldern. Dabei sind jedoch verschiedene mit Benachteiligungen aufgrund von Behinderung in Beziehung stehende Dimensionen wie sozioökonomische, kulturelle oder sprachliche Hintergründe zu berücksichtigen (vgl. Universität zu Köln, 2010 - Präambel Modulhandbuch BA/MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung). Rechtlich sind mit Art. 24 Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsverpflichtungen verbunden, für die vier generelle vom UN- Sozialpaktausschuss bereits 1999 definierte strukturelle Ziel- und Bewertungskriterien gelten: Verfügbarkeit (availability), Zugänglichkeit (accessibility), Akzeptierbarkeit (acceptability) und Anpassungsfähigkeit (adaptability) (Deutsches Institut für Menschenrechte 2005, S. 263 ff.; 2011, S. 11)

Exkurs: Neuorientierung und Umgestaltung des allgemeinen Schulsystems. Bei dem Konzept „Inclusive school“ der Salamanca-Erklärung liegt der Akzent nicht auf der Veränderung oder Optimierung des Sonderschulsystems, sondern auf der Neuorientierung und umfassenden Reform des allgemeinen Schulsystems. Intendiert ist eine Transformation der voneinander separierten Schulformen mit bisher kategorisierter Schülerschaft zu konzeptionell und strukturell neu gestalteten „Schulen für alle“, welche dann die verantwortlichen Institutionen auch für *alle*⁶ SchülerInnen mit Special Educational Needs (SEN) sind. Diese Entwicklungsprozesse erfordern verbindliche, terminierte und mehrstufige Inklusionspläne für einen definierten Zeitraum. Sie sind in der Verantwortung von Ländern wie Kommunen für *alle* Ebenen des Bildungssystems zu erstellen - und vor allem auch zu finanzieren (vgl. Stadt Köln, 2011; Münch & Ziemen, 2011; Schöler, 2011, 2011a; Wocken, 2011).

Bei diesen rechtlichen und pädagogischen Transformationsprozessen greifen lediglich auf äußere Strukturen zielende Veränderungen zu kurz und waren schon in der Vergangenheit nicht zielführend, wie Untersuchungen auf regionaler Ebene ausweisen (vgl. bspw. Amrhein, 2010). „New Thinking“ steht am Beginn des von der Unesco vorgeschlagenen Aktionsplans zur Realisierung der Salamanca-Empfehlung (1994, S.9). Zentral bei dem anstehenden Paradigmenwechsel ist zum einen das *Verständnis von Bildung*, welches den Strukturen des Bildungssystems zugrunde liegt. Seitens der UN wird Bildung als Menschenrecht und als ein wertorientierter Prozess gesehen, der „darauf (abzielt), Wissen und Erkenntnis zu schaffen, um dem Leben Würde zu verleihen. ... Dem Leben Würde zu verleihen, hat ... zu tun mit dem Aufbau egalitärer Verhältnisse im Wirtschaftlichen, im Sozialen und im Kulturellen ... Denn unter Qualität von Bildung verstehen wir nicht nur schulische Leistungen ... die einzige notwendige, relevante und nützliche Bildung ist jene, die die Grundlagen legt für den Respekt und die Entwicklung der Menschenrechte ...“ (Munoz, 2009). Diese Perspektive des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung⁷ enthält eine Absage an eine neoliberale Umdeutung von Bildung als Dienstleistung und Ware⁸ - statt als öffentliche Aufgabe und Recht - sowie an eine Reduktion von

⁶ Der in Politik, Administration und teilweise auch Wissenschaft zunehmend vorzufindenden Interpretation der UN-Konvention, sie gelte nur für 80% aller SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ist zu widersprechen. Die mit Hinweis auf rechtliche Kommentare bzw. den rechtlichen Kontext der UN-Konvention erfolgende einschränkende Interpretation erfolgte bislang ohne Beleg. Die dem Verfasser bisher einzige bekanntgewordene zur argumentativen Stützung der Begrenzung angeführte Quelle nennt einen höheren Prozentwert und steht in einem Kontext, der eher gegenteilig auf eine Erweiterung dieser Quote zielt. Es wird in dem - von Faber & Roth (2010, S. 1197) - zitierten Unesco-Dokument darauf verwiesen, dass Erfahrungen gezeigt haben, dass 80 - 90% (!) aller Kinder mit SEN „leicht“ (!) in Klassen und Schulen unterrichtet werden können, wenn dort für die grundlegende Unterstützung (basic support) gesorgt ist. Eine Referenz hat diese Zahl lediglich in der Integrationsquote von ca. 85% aller Schüler mit SEN im europäischen Mittel (Deutschland ca. 15 %; Schnell, 2006; Sozialverband Deutschland, 2009a), die in der Quelle zur Kennzeichnung der Situation vor Verabschiedung der UN-Konvention angeführt ist: „Experience has shown that as many as 80 to 90 per cent of children with specific education needs, including children with intellectual disabilities, can easily be integrated into regular schools and classrooms, as long as there is basic support for their inclusion“ (Unesco Handbook for Parliamentarians. From Exclusion to Equality. Realizing the rights of persons with disabilities, No. 14 – 2007, p. 85). Die Begrenzung auf einen – wie das Beispiel zeigt leicht und beliebig nach unten hin zu verändernden - Prozentwert suggeriert in Öffentlichkeit, Politik und Schule erfahrungsgemäß eine damit einhergehende generalisierende und (de-)klassifizierende Einteilung in leichter, schwerer und gar nicht zu integrierende SchülerInnen. Diese Deklassifizierung wird dabei in der Regel nicht an den (veränderbaren und zu verändernden) situativen Bedingungen, sondern global an bestimmten Förderschwerpunkten bzw. an pragmatisch gesetzten Kriterien festgemacht, beispielsweise entsprechend des bisherigen Ressourcenvorbestands an ebenfalls nicht objektivierbaren Grenzwerten der „Schwere“ der Behinderung einer Person. Damit werden Gruppen von SchülerInnen bzw. eine vorab definierte „Restgruppe“ von der inklusiven Schule ausgrenzt. Der Ausschluss von 20% der SchülerInnen von allgemeinen Schule kann im Sinne der UN-Konvention allenfalls als zeitlich definierte und eng terminierte strategische Zielsetzung in einem definierten Handlungs- bzw. Inklusionsplan gelten, kann jedoch aus Sicht des Verfassers nicht pauschal an Förderschwerpunkten festgemacht werden. Abgesehen von der Unteilbarkeit der Menschenrechte entspricht diese Deklassifizierung nicht den von UN und Unesco vorgegebenen sowie den von in dieser Frage relevanten Organisationen vertretenen bildungspolitischen und pädagogischen Leitorientierungen (bspw. Bundesvereinigung Lebenshilfe, 2009, 2009a). Eine solche pauschale Kategorisierung leistet eher dem überholten klinischen Denken von der „(Nicht-)Integrierbarkeit“ von Menschen oder Menschengruppen Vorschub, als das sie auf die systemische Perspektive der ICF hin orientiert (Wie kann das Bedingsfeld verändert werden? - WHO, 2005) und hat in dieser Pauschalität aus Sicht und nach Erfahrungen des Verfassers weder in der Theorie noch in der Empirie einen argumentativen Rückhalt (vgl. für umfängliche und detaillierte Darlegungen bspw. Hinz, Körner & Niehoff, 2010; Wocken, 2011). Der von Klemm & Preuss-Lausitz für NRW vorgeschlagene Handlungsplan für 85% der SchülerInnen mit SEN (vgl. Schumann 2011) spiegelt alle Facetten der aufgezeigten Problematik wider.

⁷ Diese Sichtweise der UN korrespondiert mit Klafki's Bildungs- und Didaktiktheorie, die sich - explizit auf einen normativen und gesellschaftlichen Kontext beziehend - als erziehungswissenschaftlicher Bezugsrahmen für die Gestaltung von Unterricht, Schule und Lehrerbildung versteht und seitens des Verfassers als weiterer Begründungskontext für die Umgestaltung des Bildungssystems gesehen werden kann (Klafki, 1959, 1985/1996).

⁸ Zu dem mit PISA und der Bologna-Erklärung von internationalen Organisationen (OECD, EU u.a.) über „soft governance instruments“ gesteuerten Wandel der bildungspolitischen und -ökonomischen Paradigmen, u.a. des Bildungsverständnisses, vgl. aus befürwortender

Bildungszielen auf „die rein utilitaristische Ausrichtung auf das Wirtschaftswachstum“ (ebd.) und auf entsprechende berufsbezogene (Aus-)Bildungskonzepte, die lediglich auf die Fähigkeit des Individuums zur Herstellung der eigenen Beschäftigungsfähigkeit (Employability) abheben. „...Wenn man die Bildung nur als Dienstleistung begreift, kann Bildung nicht in einen Zusammenhang gebracht werden mit der Entwicklung öffentlicher Programme, die die Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte sind. ... wenn man die Bildung nicht als Recht sieht, dann ist sie auch nicht ... vor Gerichten einklagbar... Wenn Bildung nicht als Recht angesehen wird, bedeutet dies, dass sie eingestellt, verweigert und verkauft werden kann. Und wenn Bildung verkauft wird, bedeutet dies, dass jene Familien, die sie nicht bezahlen können zu Nichtwissen ... verurteilt sind ...“ (ebd.).

Zum anderen ist es von gleicher Bedeutsamkeit, die den derzeitigen Strukturen innewohnende *Selektionslogik* in den Blick zu nehmen, denn „von unten bis ganz nach oben funktioniert das Schulsystem, als bestände seine Funktion nicht darin, auszubilden, sondern zu eliminieren. Besser: in dem Maß, wie es eliminiert, gelingt es ihm, die Verlierer davon zu überzeugen, dass sie selbst für ihre Eliminierung verantwortlich sind“ (Bourdieu, 2006, S. 21). „Die Selektion muss aus dem System genommen werden. Ich meine damit Gesetze und Erlasse, die Lehrkräfte dazu verpflichten oder es ihnen erlauben, Schülerinnen auszusortieren. Wenn wir heute von den Lehrern einen anderen Umgang mit Heterogenität verlangen, wird das vielfach durch Gesetze und Erlasse nicht gestützt. Umsteuern im Kopf verlangt auch Umsteuern in Politik und Verwaltung, ... die Aufhebung der Fachleistungsdifferenzierung, der Versetzungsbestimmungen⁹, Abschulen, Zuweisung zu Behindertenkategorien“ (Ratzki, 2011).¹⁰

Koordinierte Neuorientierung und Umgestaltung der LehrerInnenbildung. In der Folge impliziert die UN-Konvention in Art. 24 die Forderung nach einer koordinierten und explizit auf „Rechts- und Chancengleichheit“ und „Inklusion“ orientierten LehrerInnenbildung für *alle* Lehrämter mit entsprechenden sachnotwendigen Differenzierungs- und Wahlmöglichkeiten sowie eine verpflichtende und gestufte Einbeziehung entsprechender Fragestellungen und Ausbildungselemente in die Studien *aller* Lehramtsstudierenden. Hierzu bietet beispielsweise das neue Lehrerausbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (vgl. LABG, 2009) mit seiner BA/MA-Ausrichtung von der Struktur her für alle Lehrämter zumindest formale Anknüpfungspunkte - u.a. die gleiche Studienzzeit sowie die Einbeziehung sonderpädagogischer Studienelemente für alle Lehrämter, allerdings noch mit dem überholten, erziehungswissenschaftlich nicht mehr haltbaren Kontext und Selbstverständnisses eines dualen und gegliederten Schulsystems (vgl. auch Unesco, 2008, 2008a, 2010).

Das Medium ist die Botschaft (McLuhan). Getrennte und privilegierende Ausbildungsstrukturen orientieren auf getrennte und privilegierende Schulen und getrennt zu unterrichtende und privilegierte SchülerInnen. Es gibt Alternativen. In Schweden wurden beispielsweise 2001 acht Lehramtsdiplome auf eines reduziert, welches eine modularisierte gemeinsame Grundbildung für alle angehenden LehrerInnen bei unterschiedlichen Modulkombinationen und Schwerpunktsetzungen vorsieht. Für sonderpädagogische Aufgabenstellungen in den „Schulen für alle“ wurden gestufte Ausbildungselemente konzipiert - von einem Basismodul für alle Studierenden über einen kleinen bis zu einem großen Wahlschwerpunkt sowie ein postgraduales Studium nach zwei Jahren Praxiszeit (vgl. Busch, 2006; Oelkers, 2006).¹¹

Berücksichtigung der Leitgedanken der UN-Konvention. Wie in NRW steht mit der bereits in allen Bundesländern eingeleiteten Transformation aller Lehramtsstudiengänge in BA/MA-Strukturen eine curriculare Neukonzeption auf der Tagesordnung. Die Erweiterung dieser curricularen Neuorientierung bezogen auf den rechtskräftigen Artikel 24 der UN-Konvention mit den dort verankerten Leitgedanken der Rechts- und Chancengleichheit und Inklusion kann und muss nun integriert und zeitlich parallel erfolgen, auch unabhängig davon, wie der weitere Verlauf des Bolognaprozesses sich gestalten wird.¹² Exemplarisch sei im Folgenden

Perspektive: Niemann, 2009 („Changing Patterns in German Education Policy Making...“), aus hierzu kritischer Perspektive: Krautz, 2009; Knobloch, 2010; Richard Münch 2011

⁹ Die tiefe Skepsis, mit der beispielsweise DIE ZEIT die Absicht verschiedener Kultusminister, das „Sitzenbleiben“ abzuschaffen, kommentiert („Muß sich im Gymnasium künftig niemand mehr anstrengen?“) macht deutlich, wie weit der pädagogische, öffentliche und mediale Mainstream in Deutschland gedanklich von einem Umdenken entfernt ist, auf welche SchülerInnengruppen es „ankommt“ und auf welche nicht und wie grundsätzlich die UN-Konvention das derzeitige Schulsystem in Frage stellt. (Online unter URL: <http://www.zeit.de/2011/27/C-Sitzenbleiben-Hamburg> (02.07.2011))

¹⁰ Es ist umstritten, inwieweit die UN-Konvention nicht nur einen strukturellen Umbau, sondern die Auflösung des mehrgliedrigen Schulsystems erfordert, da die UN-Konvention als internationales Dokument nicht explizit zu einzelnen nationalen Schulformen Stellung nimmt (vgl. Demmer, 2009). Realiter ist allerdings die den Strukturen innewohnende und darin abgebildete Selektivität ein - wenn nicht das - zentrale Hindernis, welches die Veränderung von Denkstrukturen und pädagogischer Praxis im Sinne von Geist und Buchstaben der UN-Konvention erschwert oder verhindert. Die derzeit als Lösung der Probleme des mehrgliedrigen Schulsystems angestrebte Zweigliedrigkeit des Systems mit Gemeinschaftsschule und Gymnasium bildet die vordemokratische und erziehungswissenschaftlich nicht begründbare Aufteilung in eine angeblich „begabungs“- bzw. „chancengerechte“, tatsächlich jedoch „niedere“ und „höhere“ Bildung mit dem Ziel der Privilegiensicherung nur noch deutlicher ab (Ratzki, 2011; Tillmann, 2010). Die Zweigliedrigkeit mit Bestandsgarantie für ein Gymnasium mit exklusivem Auftrag schreibt die zentralen Grundproblematiken des bestehenden mehrgliedrigen Systems ohne erkennbar neuen Lösungsansatz fort und ist in Bezug auf „Eine Schule für alle“ und die „Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems“ aus Sicht des Verfassers nicht zielführend. In Bezug auf die seit den 80er Jahren auch in Deutschland gemachten Erfahrungen mit Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern und dem pädagogischen Umgang mit Heterogenität bieten sich als Orientierungen erster Wahl zur Entwicklung inklusiver Bildung an allen Schulen vor allem die bestehenden nicht oder gering gegliederten Schulen an: Grundschulen und Gesamtschulen mit Oberstufe.

¹¹ Die an der Universität zu Köln für alle Lehrämter gemeinsam konzipierte Ausbildung in den Bildungswissenschaften ist ein Anfang. Es bedarf jedoch vor allem auch einer Einbeziehung der Fachdidaktiken in den curricularen und strukturellen Entwicklungsprozess.

¹² Auf die grundsätzliche Diskussion um die Einführung der Bachelor-Master-Studiengänge im Bolognaprozess wird an dieser Stelle nicht eingegangen (vgl. hierzu bspw. Knobloch, 2010, Richard Münch, 2011).

verwiesen auf strukturelle und inhaltliche Aktualisierungen hinsichtlich des professionellen Selbstverständnisses und der Hochschuldidaktik.

Professionelles Selbstverständnis der LehrerInnen und Lehrenden. Gemäß der Konvention ist ein professionelles Selbstverständnis bei allen LehrerInnen und Lehrenden auszubilden, das, wie beschrieben, auf den Leitgedanken der Rechts- und Chancengleichheit und Inklusion basiert. Bei der Akkreditierung¹³ eines neuen Lehramtsstudiengangs ist danach in Zukunft auch zu prüfen, ob die handlungsleitende Zielsetzung der Implementierung und Realisierung inklusiver Bildung und Lernsettings auf allen Ebenen des Bildungssystems in der Konzeption Berücksichtigung findet, genauso wie eine evaluative Einschätzung der fachdidaktischen Ausbildung bezüglich der ausreichenden Orientierung an den grundlegenden beruflichen Kompetenzen für alle Lehrämter erfolgen sollte: Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung (vgl. KMK 2000, LABG 2009). Dies impliziert für alle Lehramtsstudierenden als übergreifende Ziele die Befähigung zum pädagogisch-didaktischen Umgang mit Heterogenität und Diversität sowie zur transdisziplinären Kooperation in der allgemeinen Schule. Alle AbsolventInnen sollten qualifiziert sein, im Bereich der Organisations- bzw. Schulentwicklung einen aktiven, kompetenten Beitrag zu einer forschungsfundierten Implementierung, Gestaltung und Weiterentwicklung inklusiver Schulen zu leisten. Dabei ist wesentlich, dass nach den Erfahrungen in inklusiven Settings der Regelpädagoge die zentrale und verantwortliche Lehrperson für *alle* Kinder ist. „The ordinary teacher is the key-person in inclusive education ... Set up support structures, but prevent specialists from taking over“ (Pijl, 2009)¹⁴. Dies schließt die feste Einbindung von SonderpädagogInnen als (Klassen-)LehrerInnen in ein unterrichtendes Team im Sinne eines traditionellen LehrerInnenbildes keinesfalls aus, nach bisherigen Gelingenserfahrungen eher ein. Der Sonderpädagogik¹⁵ kommt die Aufgabe der aktiven und subsidiären Unterstützung dieses Umstrukturierungsprozesses und der Implementierung sonderpädagogischer Kompetenz in der allgemeinen Schule sowohl hinsichtlich der öffentlichen Bewusstseinsbildung (Art. 8) als auch hinsichtlich der anstehenden inklusiv orientierten System-, Schul- und Unterrichtsentwicklung zu, wie es bereits 1994 im Vorwort der KMK-Empfehlungen „Zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ zum Ausdruck gebracht wurde (Kultusministerkonferenz, 1994).

Hochschuldidaktische Orientierungen. Bildung und Erziehung in inklusiven Settings sind sowohl in der Lehrerbildung als auch im Schulalltag nur in transdisziplinärer Zusammenarbeit zu leisten. Der Vernetzung der Bildungswissenschaften mit den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und der Sonderpädagogik kommt so eine hohe Bedeutung zu. Übergreifende Ziele sind die Vermittlung theoretischer Grundlagen, die theoretisch-konzeptuelle Durchdringung und Analyse selbst erfahrener Praxis und eine erweiterte Urteils- und Dialogfähigkeit. Die zu einer inklusiven Orientierung korrespondierenden Konzepte selbstverantworteten und kooperativen Lernens in der Schule bedürfen der vorherigen reflektierten Erfahrung im Studium bzw. in der eigenen Lernbiographie, insbesondere auch im Rahmen *gemeinsamer Lehrveranstaltungen* mit Studierenden aller Lehrämter, solange die separierten und separierenden Strukturen getrennter Lehrämter noch nicht aufgehoben sind. Die Arbeit in (Studierenden- und Lehrenden-)Tandems bzw. Teams von Regel- und SonderpädagogInnen hat sich dabei bewährt (vgl. Koch-Priewe & Münch, 2005, 2006). Deshalb sind Praxisbezüge, Konzepte aktivierenden und adaptiven Lernens und vor allem eigenverantwortliches Forschendes Lernen – möglichst auch in inklusiv orientierten Schulen - unter Rückbezug auf theoretische Diskurse als zentrale hochschuldidaktische Elemente sowohl in den Bildungswissenschaften wie auch in den Fachwissenschaften und –didaktiken (Münch, 2010, 2010a, 2010b; Münch, Köpfer & Ziemer, 2010c) zu etablieren.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass das Tätigkeitsfeld Schule generell durch situative Offenheit, strukturelle Neubestimmungen und Zielkonflikte gekennzeichnet ist. Dies verstärkt sich nun durch eine Leitorientierung auf Chancengleichheit und Inklusion und auf das affine Konzept der 'Einen Schule für Alle'. Deshalb ist als zentrale Dimension der Lehrerbildung und des Lehrerhandelns der professionelle Umgang mit Widersprüchen und Mehrdeutigkeiten bzw. Ambiguitätstoleranz zu berücksichtigen (vgl. Reiser, 1996; Stein, 2006, 2008, 2009).

5. Überfällig - eine vorausseilende Bewegung: Gemeinsame Lehrerbildung für alle Lehrämter

Die Zielorientierung des Art. 24 auf Inklusion und die daraus abgeleiteten rechtlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsverpflichtungen sind nicht verhandelbar, wenn auch die Bundesregierung und

¹³ Sollte dieser nicht unumstrittene Modus der Studiengangszulassung durch externe und der Mitbestimmung der universitären Statusgruppen weitgehend entzogenen Kommissionen beibehalten werden (vgl. Knobloch 2010, 83 f.)

¹⁴ „With inclusive education approach, it is the ordinary school teacher who receives the training in special education strategies. The class teacher must be given the responsibility to teach all children in a class. If responsibility is given to somebody else, segregation is automatically built into the system“ (López, 1995, p. 112).

¹⁵ „Special education is a service and not a place“ (Burns, 2004). „Der Philologe und der Sonderpädagoge wollen ihr Häuschen nicht hergeben“, hat der Erziehungswissenschaftler Mathias von Saldern bei einer Tagung zur Umsetzung der UN-Konvention in Schleswig-Holstein im Mai 2009 (Institut für Qualitätsentwicklung in Schulen, 2009) die aktuelle Zumutung an das bisherige Selbstverständnis von LehrerInnen kommentiert.

Landesregierungen unterschiedliche Interpretationen in die Diskussion bringen. Das erwähnte Insistieren der Bundesregierung auf der irreführenden und abschwächenden Übersetzung des Begriffs „Inklusion“ durch „Integration“ sei hier nur als ein Beispiel angeführt. So bleiben die Stellungnahme der KMK (2011) - wie die durchgehend kritische Aufnahme zeigt (vgl. insbesondere Deutsches Institut für Menschenrechte, 2011) - als auch die bisherigen rechtlichen Vorgaben beispielsweise der vorherigen und aktuellen Landesregierung NRW zur Umsetzung der UN-Konvention und insbesondere zur LehrerInnenbildung deutlich hinter den Formulierungen und Konkretisierungen der UN und Unesco sowie hinter dem internationalen und nationalen Diskussionsstand, insbesondere hinter den Empfehlungen und Forderungen der Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen zurück (Bundesvereinigung Lebenshilfe, 2009, 2009a; Deutscher Behindertenrat, 2009; Faber & Roth, 2010; Poscher, Langer & Rux, 2008; Riedel, 2010; Sozialverband Deutschland, 2009).

Auch wenn die Universitäten derzeit an die Planungsvorgaben der Landesregierungen gebunden sind, besteht gleichzeitig die rechtlich bindende Verpflichtung für sie - wie auch für die Landesregierungen -, „sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ – im Kontext der LehrerInnenbildung insbesondere bezogen auf Art. 7, 8, 9 und 24 der UN-Konvention. Ohne Akzeptanz und ohne perspektivische Berücksichtigung der veränderten und zu erwartenden bildungsrechtlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen sowie des international gewandelten erziehungswissenschaftlichen und pädagogischen Selbstverständnisses in Bezug auf die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit “Special Educational Needs“ sind die aktuellen Planungen und Implementierungsprozesse zu den BA/MA-Lehrämtern – bezogen auf Art. 24 der UN-Konvention - bereits in der Planungsphase überholt.

Dies macht eine – zu den Beratungen der KMK und der Landesregierungen¹⁶ parallele und unabhängige - Diskussion und eine „vorausseilende“ Ausrichtung auf die UN-Konvention und den aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand zur sonderpädagogischen Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen bei den aktuellen Beratungen, Planungen und Beschlussfassungen in den universitären Gremien unverzichtbar. Die derzeitigen Vorgaben beispielsweise der Landesregierung NRW für die BA/MA-Lehramtsplanung aller Lehrämter sowie die derzeitigen Planungen und bisherigen Planungsergebnisse in der Universität bedürfen der rechtlichen und erziehungswissenschaftlichen Prüfung, wieweit sie implizit und explizit in Geist und Buchstaben mit der UN-Konvention übereinstimmen bzw. welche Veränderungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind. Vor allem aber besteht die Möglichkeit, über isolierte und pragmatische Reformen hinaus, die LehrerInnenbildung auf allen Ebenen neu und in Übereinstimmung mit dem internationalen Diskussionsstand zu denken und die Chance der aktuellen und unausweichlichen Innovationsanforderungen zu nutzen, eine bereits an der Hochschule auf Chancengleichheit ausgerichtete, inklusive, hochschuldidaktisch elaborierte und kooperativ vernetzte LehrerInnenbildung für eine Bildung und Erziehung von allen Kindern und Jugendlichen in heterogenen Gruppen in der allgemeinen Schule zu etablieren – als eine gemeinsame LehrerInnenbildung für alle Lehrämter. Wann, wenn nicht jetzt?

¹⁶ Vgl. beispielsweise Landesregierung NRW (2011)

Literatur

Die nachstehend aufgeführten Internetquellen sind überwiegend auch online über den Informationsteil von <http://www.inkoe.de/> zugänglich.

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG (2006). Online unter URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf> (07.02.2010)
- Amrhein, Bettina (2010). Lehrkräfte im Paradox zwischen Integration und Segregation - Eine Evaluationsstudie zur Implementierung der ‚Integrativen Lerngruppe‘ an Schulen der Sekundarstufe. Dissertation. Universität zu Köln
- Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen (2009): Inklusive Bildung – Jetzt! Online unter URL: <http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de> (07.02.2010)
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009): Die Behindertenrechtskonvention – BRK. Online unter URL: http://www.alleinklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1369658/Al/Konvention/WasistdieUNKonvention__node.html?__nnn=true (07.02.2010)
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009a). Die neue UN-Konvention. Menschen-Rechte für behinderte Frauen, Männer und Kinder auf der ganzen Welt in leichter Sprache. Online unter URL: http://www.behindertenbeauftragter.de/nn_1040358/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere__UNKonventionleicht__KK.html (07.02.2010)
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009b). Die neue UN-Konvention und ihre Handlungsaufträge. Ergebnisse der Kampagne alle inklusive! Online unter URL: http://www.alleinklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1369658/Al/Kampagne/Kampagne__node.html?__nnn=true (07.02.2010)
- Bobbio, Norberto (1998). Menschenrechte und Gesellschaft. In ders., Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? (S. 63 – 84). Berlin
- Bourdieu, Pierre (2006). Wie die Kultur zum Bauern kommt. Über Bildung, Schule und Politik. Hamburg
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (2009). Gemeinsames Leben braucht gemeinsames Lernen in der Schule. Schulische Bildung im Zeitalter der Inklusion. Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg. Online unter URL: http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/GemeinsamesLebenbrauchtGemeinsamesLernen.pdf (07.02.2010)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (2009a). Offenbacher Erklärung. Online unter URL: http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/Offenbacher-Erklärung14_11_2009.pdf (07.02.2010)
- Busch, Judith (2006). Intentionen, Praxis und Effekte der Profession des Spezialpädagogen in Schweden. Universität zu Köln: Diplomarbeit. Online unter URL: <http://www.inkoe.de>
- Demmer, Marianne (2009). Land gewinnen. Soll man die Schulstruktur- mit der Inklusionsdebatte verbinden? Erziehung und Wissenschaft 61(6) 28-29
- Deutscher Behindertenrat (2009): Nationales Handlungskonzept Inklusive Bildung. Online unter URL: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00057456D1252488997.doc> (07.02.2010)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005). Die ‚General Comments‘ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen (S. 263-284). Baden-Baden
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Online unter URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/un-behindertenrechtskonvention.html> (30.06.2011)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2011). Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (31. März 2011). Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufe I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. Online unter URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_zu_verwirklichung_eines_inklusive_bildungssystems_31_03_2011.pdf
- Deutsche Unesco-Kommission e.V. (2011). Inklusive Bildung in Deutschland stärken. Resolution vom 24. 06. 2011. Berlin. Online unter URL: <http://www.unesco.de/reshv71-1.html>
- Faber, A. & Roth, V. (2010). Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schulgesetzgebung der Länder. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBL) vom 1.10.2010, S. 1193-1204.
- Fechner, Heiner (2009). Das Menschenrecht auf Bildung. Eine Skizze zu seiner Entstehung und Komplexität. BDWi Studienheft 6, S. 8-10.
- Fink, Raphaela (2009). Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Weg in eine inklusive Zukunft oder realitätsferne Utopie? Universität zu Köln: Unveröffentlichte Examensarbeit
- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen in NRW (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) (2009). Online unter URL: <http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Reform/LABG.pdf> (07.02.2010)
- GEW (2009). http://www.gew.de/Eine_Schule_fuer_alle_-_Laenger_gemeinsam_Lernen.htm
- Hinz, A., Körner, I. & Niehoff, U. (Hrsg.) (2010). Auf dem Weg zu einer Schule für alle. Marburg
- Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (2009). Dokumentation der Fachkonferenz „Besser zusammen! Aktuelle Entwicklungen in der inklusiven Bildung“ am 25. April 2009 In Rendsburg. Online unter URL: http://schleswig-holstein.de/IQSH/DE/AusbildungQualifizierung/Sonderpaed/Praevention/DokuInklusion/DokuInklusion__node.html
- Knobloch, Clemens (2010). Wir sind doch nicht blöd!. Die unternehmerische Hochschule. Münster
- Koch-Priewe, Barbara & Münch, Jürgen (2005). Lehrerbildung für gemeinsamen Unterricht. Konzepte und Erfahrungen aus der Kooperation von Schulpädagogik und Sonderpädagogik. Die Deutsche Schule. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, 97, 480-492; Nachdruck in Annette Pithan & Wolfhard Schweiker (Hrsg.). Evangelische Bildungsverantwortung: Inklusion (S. 183-190). Münster 2011
- Koch-Priewe, Barbara & Münch, Jürgen (2006). Heterogenität und Kooperation im Gemeinsamen Unterricht. Entwicklung und Evaluation fakultätsübergreifender Lehrerbildung. In A. Platte, S. Seitz, K. Terflath (Hrsg.), Inklusive Bildungsprozesse (S. 159-170) Bad Heilbrunn.
- Krautz, Jochen (2009). Bildung als Anpassung?. Das Kompetenz-Konzept im Kontext einer ökonomisierten Bildung. Online unter URL: <http://fachbereich-bildungswissenschaft.de/wp-content/uploads/krautz-bildung-als-anpassung.pdf> (24.08.2010)
- Kultusministerkonferenz (1994): Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland. Online unter URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_05_06-Empfehl-Sonderpaedagogische-Foerderung.pdf (07.02.2010)
- Kultusministerkonferenz (2000). Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrergewerkschaften sowie ihrer Spitzenorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund DGB und DBB - Beamtenbund und Tarifunion. Online unter URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_10_05-Bremer-Erkl-Lehrerbildung.pdf (07.02.2010)
- Kultusministerkonferenz (2011). Empfehlungsentwurf „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“. Online unter URL: <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgBildung/Anhoerungstext-Entwurf-2010-12-03-205-AK.pdf>

- Landesregierung NRW (2011). „Auf dem Weg zum Aktionsplan“. Zwischenbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Stand der Vorbereitungen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Online unter URL: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/110321_zwischenbericht_nrw_inklusive.pdf (18.05.2011)
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2009). Situation und Zukunft der sonderpädagogischen Förderung an Schulen in NRW. Online unter URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD14/9753&quelle=alle> (07.02.2010)
- López, I. (1995). Giving Children with Disabilities, living in Sri Lanka and Vietnam, back their Childhood with the Help of Inclusive Education. Behinderung und Dritte Welt 6, 104-114.
- McLuhan, Marshall (1967). The Medium is the Massage. An Inventory of Effects. New York
- Münch, Jürgen (1997). Sonderpädagogische Aufgabenstellungen, Lehrerbildung und Fernstudium. Evaluation und Perspektiven eines Modells wissenschaftlicher Weiterbildung Weinheim: Beltz - Deutscher Studien Verlag.
- Münch, Jürgen (2001). Wie die Sonderpädagogik wieder auf die allgemeinpädagogischen Füße gestellt wurde. In B. Lumer (Hrsg.), Integration behinderter Kinder (S.8-26). Berlin
- Münch, Jürgen (2003). Inklusion. Lernende Schule. Praxis pädagogischer Schulentwicklung, 6 (23), 17.
- Münch, Jürgen (2009). Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem in Europa. Fakten, Trends und Thesen. Vortrag zu Entstehung und Kontext der UN-Konvention (2006) bei der Fachtagung des Landschaftsverbands Rheinland „Selbstbestimmung und Teilhabe – ein Europa ohne Grenzen für Menschen mit Behinderungen“ (Köln, 20. Mai 2009). Online unter URL: <http://www.hf.uni-koeln.de/32857> (07.02.2010)
- Münch, Jürgen (2010). Lehrerbildung neu denken - jetzt! - Zu den Folgerungen für Schule und Lehrerbildung aus der "UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 2006". In Anne Köker, Sonja Romahn, S. & Annette Textor, Herausforderung Heterogenität (S.90-105). Bad Heilbrunn
- Münch, Jürgen (2010a). „Für die Deutung der Realität ist die Interessenlage maßgeblich!“ (Paul Watzlawick). Normative und didaktische Implikationen der UN-Konvention 2006 für die Lehrerbildung. Überarbeitetes Vortragsmanuskript. In mittendrin e.V. (Hrsg.), Eine Schule für alle. Vielfalt leben! Köln (Kongressbericht in Vorbereitung). Online unter URL: http://www.hf.uni-koeln.de/data/gbd/File/Muench/muench_realitaet.pdf
- Münch, Jürgen (2010b). „Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder, sondern Kunst macht sichtbar“ (Paul Klee, 1920). Intentionen, Konzeption und Perspektiven des Vertiefungsmoduls 'Heterogenität und Inklusion' im sonderpädagogischen Lehramtsstudium - Ein universitäres Theorie-Praxis-Seminar in Zusammenarbeit mit integrativen Schulen in Köln unter besonderer Berücksichtigung des Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (2006-2010). Überarbeitetes Vortragsmanuskript. In mittendrin e.V. (Hrsg.), Eine Schule für alle. Vielfalt leben! Köln (Kongressbericht in Vorbereitung). Online unter URL: http://www.hf.uni-koeln.de/data/gbd/File/Muench/muench_sichtbare.pdf
- Münch, Jürgen, Köpfer, Andreas & Ziemer, Kerstin (2010c). Projektseminar „Inklusive Schulentwicklung in Köln“. Intentionen, Organisation, Erfahrungen. Powerpoint-Präsentation zu (2010b). Online unter URL: http://www.inkoe.de/information/information_detail.php?thema_id=16&eintrag_id=129#information_inhalt
- Münch, Jürgen & Ziemer, Kerstin (2011). Wegmarken zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. In Stadt Köln - Dezernat für Bildung, Jugend und Sport der (Hrsg.) (2011). Integrierter Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan Köln 2011. Ziele, Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven für gerechte Bildungs- und Zukunftschancen (S. 272-275). Köln. Vgl. auch online unter URL: http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/jugendhilfebericht_2011.pdf. Für die Langfassung mit ausführlichem Literaturverzeichnis vgl. <http://www.hf.uni-koeln.de/data/gbd/File/Muench%20ZiemerWegmarken%20Koeln2011.pdf>
- Münch, Richard (2011). Akademischer Kapitalismus. Über die Politische Ökonomie der Hochschulreform. Frankfurt/M.
- Munoz, Vernor (2009). Bildung ist ein Recht und keine Ware – Für eine Bildung gleich hoher Qualität für alle. Vortrag des UN-Sonderberichterstatters am 07.06.09 in Oldenburg. Online unter URL: http://munoz.urtext.de/VernorMunoz7teJuni09_OL_deutscheUebersetzung.pdf (07.02.2010)
- Netzwerk 3 (2008). Schattenübersetzung der BRK. Online unter URL: http://www.ph-ooe.at/fileadmin/user_upload/inklusivep/INFOS/schattenebersetzung-un-konvention.pdf
- Niemann, Dennis (2009). Changing Patterns in German Education Policy Making: The Impact of International Organizations. Trans State Working Papers No. 99. Bremen: Universität Bremen, Sonderforschungsbereich 597: Staatlichkeit im Wandel. Online unter URL: http://www.google.de/search?client=safari&rls=en&q=Dennis+Niemann+Changng+Patterns+in+German+2010&ie=UTF-8&oe=UTF-8&redir_esc=&ei=y0oQToy-LISEOs8uaEL
- Oelkers, Jürgen (2006). Lehrerbildung als Konfrontation mit dem Ernstfall. Vortrag anlässlich der Fachtagung „Berufseingangsphase - Professionalisierung mit Nachhaltigkeit“. Landesinstitut für Schule Hamburg. Online unter URL: http://www.lfi.bremerhaven.de/aktuelles/06-11-17_vortrag_oelkers.pdf (07.02.2010)
- Pijl, Sip Jan (2009). Bildung hinter den Deichen. Online unter URL: <http://schleswig-holstein.de/IQSH/DE/AusbildungQualifizierung/Sonderpaed/Aktuelles/Downloads/Pijl,templateId=raw.property=publicationFile.pdf>
- Poscher, Ralf, Langer, Thomas & Rux, Johannes (2008): Gutachten zum völkerrechtlichen Recht auf Bildung und seiner innerstaatlichen Umsetzung. Online unter URL: www.gew.de/Binaries/.../Recht%20auf%20Bildung%20MTS_011208.pdf (07.02.2010)
- Ratzki, Anne (2011). Gesamtschule – Gemeinschaftsschule: Aktuelle bildungspolitische Herausforderungen. Vortrag zur Auftaktveranstaltung der „initiative: mehr gesamtschulen in köln (i:mgik)“ am 26.03.2011. Köln. Online unter URL: http://www.hf.uni-koeln.de/data/gbd/File/Anne%20Ratzki_2011_Gesamtschule_Gemeinschaftsschule.pdf
- Reiser, Helmut (1996). Arbeitsplatzbeschreibungen - Veränderungen der sonderpädagogischen Berufsrolle. Zeitschrift für Heilpädagogik 47, 178-186
- Riedel, Eibe (2010). Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Online unter URL: http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/Gutachten_Zusammenfassung_0.pdf - Vgl. dort auch die Presseerklärung http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/sites/default/files/Pressemitteilung_28012010.pdf
- Sozialverband Deutschland (2009): Positionspapier "UN-Konvention umsetzen - Inklusive Bildung verwirklichen". Online unter URL: <http://www.sovd.de/1461.0.html> (07.02.2010)
- Sozialverband Deutschland (2009a). Bildungsbarometer Inklusion. Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung in den Bundesländern. Online unter URL: http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/sonstiges/neu_-_Landkarte_Inklusion.pdf. (7.02.2010)
- Schnell, Irmtraud (2006). An den Kindern kann's nicht liegen ... Zum aktuellen Stand gemeinsamen Lernens von Mädchen und Jungen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Bundesrepublik Deutschland. Gemeinsam leben. Zeitschrift für integrative Erziehung 14, 195- 213. Online unter URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/schnell%20schule.html> (Zugriff 07.09.2009)

- Schöler, J. (2011). Über Integration hinaus – was Inklusion bedeutet. In: Auf dem Weg zur inklusiven Schule – Schulleitung. Praxisbegleiter für die Schulleitung. Grundwerk Inklusion (Herausgeberwerk). Stuttgart.
- Schöler, J. (2011a). Inklusion – Gelingensbedingungen. Zentrale Aufgabenstellungen zur Umsetzung der UN-Konvention. In: Auf dem Weg zur inklusiven Schule – Schulleitung. Praxisbegleiter für die Schulleitung Grundwerk Inklusion (Herausgeberwerk). Stuttgart.
- Schulministerium NRW (2009). Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Online unter URL: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LABG_Fassung_12_05_2009.pdf
- Schumann, Brigitte (2011). Gutachten von Klaus Klemm und Ulf Preuss-Lausitz für NRW: Inklusionsquote von 85 Prozent bis zum Jahr 2020 als Zielmarke. Online unter URL: <http://bildungsklick.de/a/79337/inklusionsquote-von-85-prozent-bis-zum-jahr-2020-als-zielmarke/> (06.07.2011)
- Stadt Köln - Dezernat für Bildung, Jugend und Sport der (Hrsg.) (2011). Integrierter Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplan Köln 2011. Ziele, Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven für gerechte Bildungs- und Zukunftschancen. Köln. Vgl. auch online unter URL: <http://www.inkoe.de>
- Stein, A. (2006). Inkludierende Lern- und Lebensbedingungen herstellen – Begründungen und Ausbildungsziele im Internationalen BA- und MA-Studiengang Integrative Heilpädagogik / Inclusive Education an der EFH Darmstadt. Gemeinsam leben. Zeitschrift für integrative Erziehung 14 (1), 4-12.
- Stein, A. (2008). Integration als Möglichkeitsraum der Vergesellschaftung von Individuen. Behindertenpädagogik 47 (3), 283-298.
- Stein, A. (2009). Lernen am Widerspruch - eine Skizze zum Studiengang Integrative Heilpädagogik / Inclusive Education. Online unter URL: http://heilpaedagogik.efhd.de/heilpaedagogik_ba_module.php (08.09.2010)
- Tillmann, Klaus-Jürgen (2010). Der Schritt in die zweigliedrige Sekundarstufe – Aufbruch oder Sackgasse? In Anne Köker, Sonja Romahn, S. & Annette Textor, Herausforderung Heterogenität (S.136-145). Bad Heilbrunn
- UN (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online unter URL: <http://www.humanrights.ch/home/?idcat=7> (Zugriff 07.09.2009)
- UN (1993). Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities. Online unter URL: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/dissre00.htm> (07.02.2009)
- UN (2006). UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Online unter URL: <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml> (07.02.2010)
- UN (2007). From Exclusion to Equality. Realizing the rights of persons with disabilities. Handbook for Parliamentarians on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Optional Protocol. Geneva. Online unter URL <http://www.un.org/disabilities/documents/toolaction/ipuhb.pdf> (Zugriff 07.09.2009)
- UN (2009). Ratifications. Online unter URL: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?navid=19&pid=257> (07.02.2010)
- Unesco (1994): The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education. Online unter URL: http://www.unesco.org/education/pdf/SALAMA_E.PDF (07.02.2010)
- Unesco (2008). International Conference on Education (ICE). Forty-eighth session. International Conference Centre, Geneva. 25-28 November 2008. 'Inclusive Education: The Way of Future'. Reference Document. Online unter URL: http://www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/Policy_Dialogue/48th_ICE/CONFINTED_48-3_English.pdf (Zugriff am 8.2.09)
- Unesco (2008a): Conclusions and Recommendations of the 48th Session of the International Conference on Education (ICE) 2008. Online unter URL: http://www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/Policy_Dialogue/48th_ICE/CONFINTED_48-5_Conclusions_english.pdf (8.2.09)
- Unesco (2010). Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik. Online unter URL: http://www.unesco.de/uho_0110_inklusion.html (18.05.2011)
- Universität zu Köln (2010): Präambel des Modulhandbuchs zum BA/MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Online unter URL: <http://www.hf.uni-koeln.de/data/gbd/File/inkoetext/PraeambelModulhandbuchEnd.pdf> (21.06.2011)
- Warnock Report (1978). Special educational needs. Report of the Committee of Enquiry into the education of handicapped children and young people. Online unter URL: <http://www.dg.dial.pipex.com/documents/docs3/warnock.shtml> (07.02.2010)
- WHO (2005). ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (Deutsche Fassung, Stand Oktober 2005). Online unter URL: <http://www.dimdi.de/static/de/klasi/icf/index.htm>
- Wocken, Hans (2009). Integration & Inklusion. Ein Versuch, die Integration vor der Abwertung und die Inklusion vor Träumereien zu bewahren. Online unter URL: <http://www.hans-wocken.de/Wocken-Frankfurt2009.doc> (Zugriff 07.09.2009)
- Wocken, Hans (2011). Das Haus der inklusiven Schule. Baustellen – Baupläne – Bausteine. Hamburg

Dr. phil. Jürgen Münch, Dipl.- Psychologe, Grund- und Hauptschullehrer, Sonderpädagoge
 Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät,
 Department Heilpädagogik und Rehabilitation
 Lehrstuhl Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung
 Klosterstr. 79b, 50931 Köln,
 Tel.: 0221 / 470-2057,
 e-mail: juergen.muench@uni-koeln.de;
 Homepage: <http://www.hf.uni-koeln.de/31279>